

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lucka (Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

A	B	C	D	E
Lfd.Nr.	Benutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	Gebühr in EURO
<u>1. Gebührengruppe</u>				
	<u>Kreuzungen</u>			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angefangene 100 Meter	pro Jahr	10,00 €
	<u>Längsverlegungen</u>			
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angefangene 100 Meter	pro Jahr	20,00 €
	<u>Bauliche Anlagen</u> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. dgl.			
1.03	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	- bis 0,4 m ²	pro Jahr	25,00 €
1.04		- über 0,4 m ²	pro Jahr	40,00 €
1.05	Masten	- unbefristet	pro Jahr	30,00 €
1.06		- befristet	pro Monat	5,00 €
1.07	Gerüste	- bis zu 10 m Frontlänge	1. angefangener Monat	20,00 €
1.08		- für jeden weiteren Monat		15,00 €
1.09		- über 10 m Frontlänge	1. angefangener Monat	25,00 €
1.10		- für jeden weiteren Monat		15,00 €

A	B	C	D	E
Lfd. Nr.	Benutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	Gebühr in EURO
1.11	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	umzäunte Fläche	pro angefangenen Monat	25,00 €
1.12		- bis 30 m²		35,00 €
1.13		- 30 m² - 50 m²		45,00 €
1.14		- 50 m² - 70 m²		55,00 €
1.15		- 70 m² - 100 m²		30,00 €
1.16	für jede weitere angefangenen 100 m² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken			doppelte Gebühr der Ziff. 1.11-1.16
1.17	Vorübergehende, befristete Aufstellung Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen Toilettenhütten oder – wagen	genutzte Fläche	pro angefangene Woche	10,00 €
1.18		- bis 30 m²		15,00 €
1.19		- 30 m² - 50 m²		25,00 €
1.20	für jede weitere angefangenen 100 m²			10,00 €
1.21	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Kranen, Arbeitsbühnen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter -	genutzte Fläche	pro angefangene Woche	10,00 €
1.22		- bis 30 m²		15,00 €
1.23		- 30 m² - 50 m²		25,00 €
1.24	Gemeingebrauch fallend, pro m² benutzter Fläche für jede weitere angefangenen 100 m²			10,00 €
1.25	Lagerung von Material	- bis 30 m²	pro angefangene. Woche	10,00 €
1.26		- 30 m² - 50 m²		30,00 €
1.27		- 50 m² - 100 m²		40,00 €
1.28		für jede weitere angefangenen 100 m²		

A	B	C	D	E
Lfd.Nr.	Benutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	Gebühr in EURO
1.29	Benutzen von Gehwegen/Straßen für jede weitere angefangenen 100 m ²	- bis zu 30 m ²	pro angefangene Woche	10,00 €
1.30		- über 30 m ² – 50 m ²		30,00 €
1.31		- über 50 m ² – 100 m ²		40,00 €
1.32				20,00 €
1.33	Aufgrabungen auch im Zusammenhang mit den bürgerlich-rechtlichen Nutzungen (maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1 m)	pro lfd. m Baugrube - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	pro Tag	2,50 €
1.34		- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	pro Tag	4,00 €
1.35	Aufstellen von Anlagen aller Art	auf Dauer vorübergehend	pro Jahr pro angefangene Woche	25,00 € bis 250,00 € 25,00 €

2. Gebührengruppe

2.01	<u>Bauliche Anlagen</u> Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden		pro Monat	50,00 € bis 2000,00 €
2.02			pro Monat	5,00 € bis 25,00 €
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m ² genutzte Fläche	- auf Dauer	pro Jahr	25,00 € bis 200,00 €
2.04		- vorübergehend	pro Woche	4,00 €

A	B	C	D	E
Lfd.Nr.	Benutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	Gebühr in EURO
2.05	Verladestellen, Großwagen pro m ² genutzter Fläche		pro Jahr	5,00 € bis 50,00 €
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den Öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:			
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m		Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm ² . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 € pro Jahr
2.07	Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.2 bis 2.5 fallen, innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;			
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen			
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziff. 2.6 bis 2.9: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.			

A Lfd.Nr.	B Benutzungsart	C Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	D Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	E Gebühr in EURO
--------------	--------------------	--	--	------------------------

3. Gebührengruppe

	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>			
3.01	Ausstellungswagen	bis 6 m	pro Woche	30,00 €
3.02		über 6 m	pro Woche	40,00 €
3.03	Verkaufswagen (Lebensmittel,	bis 6 m	pro Tag	15,00 €
3.04	sonstiges)	über 6 m	pro Tag	20,00 €
3.05	Imbisswagen	bis 6 m	pro Tag	20,00 €
	(als stehende Einrichtung)	über 6 m	pro Tag	25,00 €
	bei Märkten und Festen			
3.06	fahrende Verkaufseinrichtungen,	je Fahrzeug	pro Tag	10,00 €
	Verkauf aus Kraftfahrzeugen im			
	Stadtgebiet			
	Verkaufsstände, Markt- und			
	Verkaufsbuden			
3.07	mit Verkauf von Speisen und Getränken	bis 6 m	pro Tag	15,00 €
3.08		über 6 m	pro Tag	20,00 €
3.09	ohne Verkauf von Speisen u. Getränken	bis 6 m	pro Tag	20,00 €
3.10		über 6 m	pro Tag	25,00 €

A	B	C	D	E
Lfd.Nr.	Benutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	Gebühr in EURO
3.11	Aufstellung von Tischen und Stühlen im Freien	pro m ² genutzte Fläche	pro Monat Mai bis September	3,00 €
3.12			Oktober bis April	2,00 €
3.13	Ausstellungsstände und Gegenstände vor Geschäften (z. B. Warenträger, Fahrradständer usw.)	bis 6 m ² über 6 m ² – 15 m ²	pro Monat	5,00 €
3.14			pro Monat	10,00 €
3.15	sonstige gewerbliche Veranstaltungen	pro m ²	pro Woche	5,00 €
<u>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO</u>				
3.16	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,		pro Tag	100,00 €
3.17	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		pro Tag	20,00 €
<u>Sonstige vorübergehende Sondernutzung</u>				
3.18	Aufstellung von Plakatträgern (Werbeaufsteller)	pro Aufsteller	pro angefangene Woche	1,00 €
3.19	Anbringung von Plakatträgern an Lichtmasten, Geländer o. ä. Vereine und Organisationen 50 % ermäßigt	pro Plakat bis DIN A 1 über DIN A 1	pro angefangene Woche	0,50 €
3.20				1,00 €

A	B	C	D	E
Lfd.Nr.	Benutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für Gebühr die Erhebung der Gebühr	Gebühr in EURO
3.21	Anbringung von Transparenten Vereine und Organisationen 50 % ermäßigt		pro angefangene Woche	5,00 €
3.22	Plakate, Plakatständer, Transparente, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden			kostenfrei
3.23	Informationsstand	je m ²	pro Tag	5,00 €
3.24	Infostand für Parteien zur Wahlkampfwerbung			kostenfrei
3.25	Sonderveranstaltung Straßenfeste, bei kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	je m ²	pro Tag	0,50 €
3.26	Zirkusveranstaltungen und Volksfeste	je 100 m ²	pro angef. Woche	5,00 €